

AMTSBLATT des Kreises WARENDORF

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf

der Gemeinde Beelen

der Stadt Drensteinfurt

der Stadt Ennigerloh

der Gemeinde Everswinkel

der Gemeinde Ostbevern

der Stadt Sassenberg

der Stadt Sendenhorst

der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf

der Volkshochschule Warendorf

der Sparkasse Ahlen

der Sparkasse Beckum-Wadersloh

der Sparkasse Warendorf

der Wasserversorgung Beckum GmbH

der Stadtwerke Telgte CmbH

Jahrgang 86

Ausgabe Nr. 49

Ausgabetag 12.12.1986

Herausgeber: Kreis Warendorf

— Der Oberkreisdirektor —

Telefon (02581) 531

Fernschreiber 0892427

Inhalt

	Nummer	Datum	Gegenstand	Selte
			GEMEINDE BEELEN	
	580	04.12.1986	a) Satzung zur 7. Änderung der Straßenrei- nigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1986	1038 - 1039
	581	05.12.1986	b) Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung vom 04.12.1986	1040 - 1041
	582	08.12.1986	c) Öffentliche Auslegung der I. Nachtrags- haushaltssatzung 1986	1042 - 1043
			STADT DRENSTEINFURT	
	583	02.12.1986	a) Bekanntmachung der Melderegisteraus- kunft über Alters- und Ehejubiläen gem. § 35 Abs. 3 Meldegesetz NW	1044
	584	03.12.1986	 b) Bekanntmachung über die betriebsfertige Herstellung von Kanalleitungen Mischwasserkanalisation im Bereich des Grentruper Weges Schmutz- und Regenwasserkanalisation "Amtshofweide" Schmutz- und Regenwasserkanalisation "Immenkamps Gärten" 	1045

GEMEINDE EVERSWINKEL 585 04.12.1986 a) Bekanntmachung der Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstohl" 1046 - 1048 gem. § 11 BBauG b) Bekanntmachung der Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 21 "Molkerei" gem. § 11 BBauG und des Beitrittsbeschlusses 586 04.12.1986 1049 - 1051 vom 23.10.1986 KREIS WARENDORF 587 03.12.1986 a) Öffentliche Zustellung von Bußgeldbe-1052 scheiden - Frau Elisabeth Rüter geb. Ko itz 588 b) Bekanntmachungen von Truppenübungen 25.11.1986/ 1053 - 1057 28.11.1986/ 04.12.1986

GEMEINDE EVERSWINKEL Az.: 61.82.12 GI/PI

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung gem. § 11 BBauG zum Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstohl" der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstohl" nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 23.10.1986 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstohl.

Münster, den 14.11.1986

Der Regierungspräsident Az.: 35.2.1-5205 i.A. (Fehmer) -Oberregierungsbaurat-"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1985 (BGBl. I S. 1144) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023) öffentlich bekanntgemacht.

II. Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j - 44 des Bundesbaugesetzes und des § 44 c Abs. 2 des BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß

- 1. gem. § 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung der Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist;
- 2. gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Vorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlic h bekanntgemacht worden
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Everswinkel gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

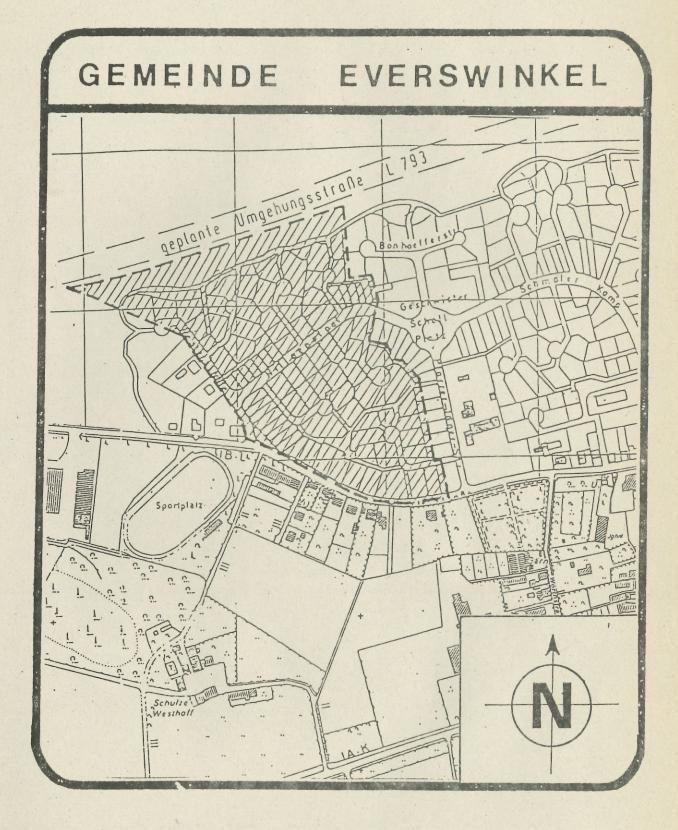
Bekannt machungsanordnung: III.

Mit der Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstohl" wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt gem. § 12 BBauG ab sofort im Rathaus, Hovestr. 5, 4416 Everswinkel, Zimmer Nr. 13, während der Dienststunden öffentlich aus und kann eingesehen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dergestellt. schnitt dargestellt.

Everswinkel, den 21.11.1986

(Poll)

- Bürgermeister -



Übersichtsplan

M. 1:5000

zum Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstoal"